

BStGer BP.2011.66 vom 2. Dezember 2011

Bundesstrafgericht, 2011-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BP.2011.66

FR: TPF BP.2011.66 du 2 décembre 2011

IT: TPF BP.2011.66 del 2 dicembre 2011

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV).

Erwägungen

E. 2

Aufl., Basel 2011, Art. 64 BGG N. 18; MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basel 2008, S. 77 f.; jeweils mit Hinweis auf BGE 125 IV 161 E. 4a S. 164 f.);

- die vom Gesuchsteller gemachten Angaben zu seiner Einkommenssituation (act. 1; 1.4; 3.1, S. 5; 3.10) bzw. die hierzu eingereichten Unterlagen keinerlei Aufschlüsse über dessen tatsächliche Einkünfte ergeben;
- er selber geltend macht, er habe im November 2010 eine Einzelunternehmung gegründet, deren Umsätze sich nur schleppend entwickeln (act. 1, S. 1);
- er als einzigen Beleg zu seiner Einkommensseite eine gestützt auf die Steuererklärung gestellte provisorische Steuerrechnung für das Jahr 2010 einreicht, welche von einem steuerbaren Jahreseinkommen von Fr. 37'400.-- ausgeht (act. 1.4 bzw. 3.10);
- das erst nach zahlreichen möglichen Abzügen deklarierte steuerbare Einkommen allein keine verlässliche Angabe zur tatsächlichen Einkommenssituation darstellt;
- der Gesuchsteller seiner Mitwirkungspflicht demzufolge nur ungenügend nachgekommen und es folglich nicht möglich ist, sich ein kohärentes und widerspruchsfreies Bild über seine finanziellen Verhältnisse zu machen;
- der Entscheid der Vorinstanz betreffend Beiordnung eines amtlichen Verteidigers die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im vorliegenden Verfahren nicht präjudiziert (vgl. hierzu GEISER, a.a.O.);
- sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege demzufolge abzuweisen ist;
- dem Gesuchsteller bis 12. Dezember 2011 Frist gesetzt wird zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'500.--;
- die Kosten des vorliegenden Beschlusses bei der Hauptsache verbleiben;

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.